

STELLUNGNAHME zur Anfrage Bündnis 90/Die Grünen-OR-Fraktion vom: 25. Januar 2016 eingegangen: 25. Januar 2016	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	Ortschaftsrat Durlach 13. April 2016 9 c öffentlich Dez. 1
Sportanlagen im bestehenden Landschaftsschutzgebiet "Oberwald" und geplanten Landschaftsschutzgebiet "Oberwald-Rißnert"		

Wem gehört das Gelände der betroffenen Sportvereine?

Das Gelände der Turngemeinde Aue 1895 e. V. ist im Eigentum der Stadt, teils besteht ein Erbbaurecht und teils ist das Gelände an den Verein vermietet.

Das Gelände der Spielvereinigung 1910 Durlach-Aue e. V. ist im Eigentum der Stadt, teils besteht ein Erbbaurecht und teils ist das Gelände an den Verein vermietet.

Die Erweiterungsüberlegungen der Spielvereinigung betreffen Flächen innerhalb der aktuell noch anhängigen Flurneuordnung im Kontext mit dem Bau der Bundesstraße B 3 Umgehung Wolfartsweier. Die vorläufigen Besitzeinweisungen durch die Flurneuordnungsbehörde sind aktuell noch in Arbeit. Die Erweiterungsüberlegungen der Spielvereinigung betreffen eine größere Fläche von ca. 10300 m², bislang im Eigentum der Stadt und eine kleinere Fläche von ca. 3900 m², überwiegend bislang in Privateigentum. Die städtische Fläche ist verpachtet an einen Landwirt. Die kleinere Fläche von ca. 3900 m² setzt sich überwiegend aus Grundstücken im Eigentum Privater zusammen, eine kleine Teilfläche hiervon ist bislang im Eigentum des Bundes/Bundesstraßenbauverwaltung.

Welche aktuellen Erweiterungswünsche der beiden Vereine sind der Stadtverwaltung Karlsruhe bislang offiziell bekannt?

Von der Turngemeinde sind Überlegungen, die den Neubau einer weiteren Halle auf bestehendem Sportgelände zum Inhalt haben, bekannt.

Von der Spielvereinigung ist ein Bauantrag bekannt, der die Errichtung einer Gymnastikhalle auf dem Vereinsgelände und im Anschluss an bestehende Sportgebäude beinhaltet. Die Untere Naturschutzbehörde hat aus naturschutzrechtlicher Sicht ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt.

Von der Spielvereinigung bekannt sind Erweiterungswünsche, die Flächen außerhalb des derzeitigen Vereinsgeländes betreffen. Hierzu wurden Überlegungen für neue Spielfelder, diese angedacht auf Flächen, die südlich des Hausengrabens, östlich der Bundesautobahn A 5 und westlich der Bundesstraße B 3 Umgehung Wolfartsweier verortet sind, kommuniziert.

Gab es mit den Vereinen Gespräche über die möglichen Erweiterungen und der mit dem LSG verbundenen Einschränkungen?

Die Verwaltung ist im Austausch mit den Vereinen. Der aktuelle Entwurfsstand der Schutzgebietsverordnung wurde mit den Vereinen kommuniziert.

Wie ist der aktuelle Gesprächsstand?

Die im Verfahren befindliche neue Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald-Rißnert“ wird Flächen teils erstmals unter Landschaftsschutz stellen (u.a. Vereinsgelände Turngemeinde Aue 1895 e. V.), teils werden die Regelungen für bereits seit 1977 bestehendes Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald“) aktualisiert (u. a. Vereinsgelände Spielvereinigung 1910 Dur-lach-Aue e. V.). Mit der neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung „Oberwald-Rißnert“ (Schutzgebietsverordnung (neu)), die sowohl neue wie auch alte Schutzgebietsflächen umfasst, sollen für das gesamte Schutzgebiet künftig einheitliche Regelungen gelten. Den Interessen ansässiger Sportvereine soll in der Schutzgebietsverordnung (neu) dadurch angemessen Rechnung getragen werden, dass näher definierte und überwiegend dem Vereins- oder Schulsport dienende Vorhaben, von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung angemessen freigestellt und hinreichende Freiräume für Entwicklungen der beiden Vereine offen gehalten werden.

Diesem Ansinnen soll § 6 Ziffer 12 der Schutzgebietsverordnung (neu) gerecht werden.

§ 6 Ziff. 12 Schutzgebietsverordnung (neu)

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für bauliche Vorhaben, die

- überwiegend dem Vereins- und Schulsport dienen und
- die in Erweiterung oder Ergänzung bestehender Anlagen und
- auf oder im unmittelbaren Umfeld von im Flächennutzungsplan 2015 als Bestands- oder Erweiterungsfläche „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellten Flächen umgesetzt und
- gemäß § 35 BauGB zugelassen sind/werden
oder
- auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zugelassen sind/werden.

Welche Einschränkungen bzw. baulicher Art wird es bei den Bestandsanlagen geben?

Es wird bei legalen baulichen Bestandsanlagen keine Einschränkungen durch die Schutzgebietsverordnung (neu) geben. Der Schutzgebietsverordnungsentwurf beinhaltet unter § 6 Ziff. 5 eine Regelung, wonach die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung befreit sind. Von dieser Freistellung für Bestandsanlagen ausgenommen sind lediglich die Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen, wie Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstiger Feldgehölze (erlaubnispflichtig gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 17 der Schutzgebietsverordnung (neu)), es sei denn, es handelt sich bei solchen Eingriffen um angemessene Maßnahmen, welche aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind, insbesondere u. a. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit.

Wäre aus derzeitiger Sicht eine Hallenerweiterung bei der TG Aue auch nach Umsetzung des LSG möglich?

Aus derzeitiger Sicht ist für die Beurteilung der Frage der Zulässigkeit einer Hallenerweiterung maßgeblich, ob es sich hierbei um ein gemäß § 35 BauGB zulässiges Vorhaben handelt oder ob andernfalls die Kommune in Ausübung ihrer Planungshoheit hierfür Baurecht schafft. Hieran soll sich nach dem Schutzgebietsverordnungsentwurf nichts ändern. Der Schutzgebietsverordnungsentwurf bezieht das Vereinsgelände der Turngemeinde zwar in das Landschaftsschutzgebiet mit ein, begründet für eine Hallenerweiterung jedoch keine weitergehenden Restriktionen als ohne sie.

Gibt es derzeitig Aussicht auf das von der SpVgg. gewünschte weitere Spielfeld?

Die aktuell hierfür von der Spielvereinigung ins Auge gefassten Flächen liegen außerhalb des bestehenden Vereinsgeländes. Sie liegen in einem im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzug. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen nicht als „Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz“, weder als „Bestand“ noch als „Planung“, dargestellt. Es handelt sich um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und um seit 1977 bestehendes Landschaftsschutzgebiet „Oberwald“. Nach Wasserrecht ist zum angrenzenden Hausengraben hin ein 10 Meter breiter, von baulichen Anlagen freizuhaltenen Gewässerrandstreifen zu beachten (§ 29 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz). Die Flächen stehen im Kontext mit wertvollen Biotopverbundfunktionen aufgrund des angrenzenden breiten Durchlasses unter der Bundesautobahn A 5 und des mit naturnahen Gehölzen bewachsenen Hausengrabens. Sportplätze an den angedachten Stellen werden von der Stadtökologie bei Umwelt- und Arbeitsschutz mit Blick auf Biotopverbundplanung und Landschafts- und Bodenschutz fachlich nicht befürwortet.

Die Aussichten für eine erforderliche Zielabweichung vom Regionalplan und eine Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus planerischer Sicht als eher gering eingestuft. Eine Zulassungsfähigkeit gemäß § 35 BauGB wird bereits aufgrund der Außenbereichslage kritisch gesehen. Die aktuelle Landschaftsschutzgebietsverordnung beinhaltet keine Freistellung. Nach naturschutzrechtlichen Eingriffsaspekten (§§ 14 ff. BNatSchG) ist von zumindest erheblichem Kompensationsbedarf auszugehen.

Sachbearbeiter: Herr Axtmann
Tel.: 30 43